

## Vorbericht

### **1. Vorbemerkungen**

Der Haushalt 2016 wird als Einjahreshaushalt aufgestellt. Die Darstellung erstreckt sich auf insgesamt 43 Produktgruppen, 72 Produkte und 27 Teilprodukte. Sie sind dem verbindlich vorgegebenen Produktbereichen zugeordnet. Eine Übersicht über den Produktplan der Kolpingstadt Kerpen und seine Struktur ist in diesem Dokument enthalten.

Die Darstellung der Teilfinanzpläne beschränkt sich auf die Abbildung der investiven Ein- und Auszahlungen.

In der Darstellung der Teilergebnispläne unterhalb des Produktbereiches werden nur Zeilen ausgegeben, die auch Planwerte enthalten (Nullzeilen-Unterdrückung). Dargestellt werden nur die Pläne und Maßnahmen, die im Planungszeitraum auch Planwerte enthalten.

Die bereits in den Vorhaushalten enthaltenen Standardkennzahlen werden auch im Haushaltsplanentwurf 2016 abgebildet. Es sei darauf hingewiesen, dass die dort abgebildeten Werte auch für das Jahr 2014 auf Planzahlen basieren, da ein testiertes Jahresergebnis 2014 noch nicht vorliegt.

Das Regelwerk des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sieht vor, interne Leistungsbeziehungen zwischen Produktgruppen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauches in den Teilergebnisplänen und Teilergebnisrechnungen abzubilden.

Folgende Leistungsbeziehungen wurden als interne Verrechnungen im Haushaltsplanentwurf 2016 berücksichtigt:

Innere Verrechnungen Verwaltungsgebäude

Innere Verrechnungen Bauhofleistungen

Innere Verrechnungen Handwerker

Innere Verrechnungen Raumnutzung Bauhof durch Entwässerung

Innere Verrechnungen Personalkosten Brandschutzdienststelle an Amt 13

Innere Verrechnungen Zentralwerkstatt an Verwaltung

Innere Verrechnungen Raumnutzung Notarzt an Amt 13

Innere Verrechnungen Zentralwerkstatt an Rettungsdienst

Innere Verrechnungen Brandschutz an Rettungsdienst

Innere Verrechnungen Verwaltungskosten für Gebührenhaushalte

Innere Verrechnungen Sonderfriedhöfe

Innere Verrechnungen Grünflächenanteil Friedhöfe

Innere Verrechnungen Kanalbenutzungsgebühren (Niederschlagswasser) für Gemeindestraßen  
Innere Verrechnungen Straßenkataster (Führung durch Entwässerungsabteilung)  
Innere Verrechnungen Anteil des öffentlichen Interesse Straßenreinigung/Winterdienst  
Innere Verrechnung Personalkosten Amt 21 (Verteilung auf Einzelleistungen)

Im Wesentlichen beschränken sich die Leistungsverrechnungen auf die Bereiche, in denen belast- und nachweisbare Kosten für Dritte ermittelt werden müssen (Rettungsdienst, Notarzt, Entwässerung, Abfall, Straßenreinigung und Winterdienst, Bestattungswesen, Zentralwerkstatt), ferner der für Steuerungszwecke besonders interessante Bereich des Baubetriebshofs.

Auf eine flächendeckende Abbildung der Leistungsbeziehung aller Verwaltungseinheiten untereinander wird derzeit verzichtet.

## **2. Entwicklung des Haushalts in den Vorjahren**

In den Jahren 2008-2013 wird die Summe des Defizits – vorbehaltlich des Feststellungsbeschlusses des Stadtrates für das Ergebnis 2013 – rund 59,2 Mio. € betragen. Die auf den ersten Blick erschreckend hohe Zahl wird dadurch relativiert, dass die Haushaltspläne für diesen Zeitraum ein Defizit von 81,4 Mio. € vorsahen, die Entwicklung also deutlich günstiger war als prognostiziert in den Haushaltsplänen. Dass trotz günstiger Entwicklung die Ausgleichsrücklage zwischenzeitlich vollständig aufgezehrt worden war, nun voraussichtlich mit rund 128 TEUR aus dem Jahresergebnis 2013 aufgefüllt werden kann, aber 2014 wieder aufgebraucht wird, und die Allgemeine Rücklage stark dezimiert worden ist, sagt einiges über das strukturelle Problem aus. Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ist ebenfalls jeweils von einem Defizit in zweistelliger Millionenhöhe auszugehen. Hier fehlen noch wichtige Bewertungen (tw. Gutachten Pensionsrückstellung, Forderungsbewertung, Berechnung Abschreibung und Auflösung der Sonderposten, Beurteilung der vorgelegten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung), so dass eine exakte Prognose an dieser Stelle noch nicht abgegeben werden kann.

## **3. Haushaltssicherungskonzept / Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes**

In den vergangenen Jahren war die Haushaltsaufstellung davon geprägt, unter allen Umständen ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden. Nichtsdestotrotz war in den Haushaltskonsolidierungsrunden der Vergangenheit nicht unbedingt der klare Wille zum Sparen und zur Konsolidierung des Haushalts zu erkennen, wenn es darum ging, alle vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen.

Für den Haushalt 2015 war die Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei der Größenordnung des Defizits realistisch nicht mehr zu erreichen, sodass das Haushaltssicherungs-

konzept zum Teil dieses Haushaltsplanes wurde.

Die 2015 beschlossenen Maßnahmen sind in die Planwerte 2016-2019 eingeflossen. Bezüglich der Maßnahmen im Detail wird auf das Haushaltssicherungskonzept verwiesen.

Anhand der vorliegenden Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem Haushaltssicherungskonzept vor 2025 nur mit einer deutlichen Erhöhung der Hebesätze erreichbar ist.

#### **4. Übersicht über die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2016 nach Arten**

Das Aufkommen und die Anteile der verschiedenen Ertragsarten am gesamten Ertragsaufkommen im Jahr 2016 ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

| <b>Bezeichnung</b>                      | <b>Summe in €</b>  | <b>Anteil in %</b> |
|---|--------------------|--------------------|
| Steuern und ähnliche Abgaben            | 85.889.000         | 49,22              |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen      | 36.855.330         | 21,12              |
| Sonstige Transfererträge                | 1.024.100          | 0,59               |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 28.483.820         | 16,32              |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte      | 2.262.270          | 1,30               |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen    | 14.406.640         | 8,26               |
| Sonstige ordentliche Erträge            | 4.832.050          | 2,77               |
| Aktiviert Eigenleistungen               | 240.000            | 0,14               |
| Finanzerträge                           | 516.810            | 0,30               |
| <b>GESAMT</b>                           | <b>174.510.020</b> | <b>100,00</b>      |

Das Aufkommen und die Anteile der verschiedenen Aufwandsarten am gesamten Aufwandsaufkommen im Jahr 2016 ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

| <b>Bezeichnung</b>                          | <b>Summe in €</b>  | <b>Anteil in %</b> |
|---|--------------------|--------------------|
| Personalaufwendungen                        | 46.793.960         | 24,03              |
| Versorgungsaufwendungen                     | 2.575.680          | 1,32               |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 29.183.810         | 14,98              |
| Bilanzielle Abschreibungen                  | 11.409.060         | 5,86               |
| Transferaufwendungen                        | 95.199.550         | 48,88              |
| Sonstige Aufwendungen                       | 6.071.633          | 3,12               |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen      | 3.521.400          | 1,81               |
| <b>GESAMT</b>                               | <b>194.755.093</b> | <b>100,00</b>      |

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass das **Plandefizit des Haushaltsjahres 2016 20.245.073 €** beträgt.

## **5. Erläuterungen zu den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten**

### **5.1 Grundsteuer A und B**

Die Einnahmen der Grundsteuer B betragen nach Berechnungen auf dem Stand Januar 2016 rd. 14.350.000 Euro. Hierbei wurde die beschlossene Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B auf 600 v.H. zum 01.01.2016 bereits eingerechnet.

Die Einnahmen der Grundsteuer A betragen nach Berechnungen auf dem Stand Januar 2016 rd. 231.000 Euro.

Die Auswirkungen der Hebesatzerhöhung für die Steuerpflichtigen seien hier kurz skizziert:

| <b>Grundsteuer B</b>                       |                                 |                               |
|--|---------------------------------|-------------------------------|
| <b>Bezeichnung</b>                         | <b>Anzahl Steuerpflichtiger</b> | <b>%-Anteil an Gesamtzahl</b> |
| Keine Vergleichsdaten vorhanden (Neufälle) | 497                             | 2,505                         |
| Mehrbetrag bis 25 €                        | 6.129                           | 30,891                        |
| Mehrbetrag 25-50 €                         | 8.784                           | 44,272                        |
| Mehrbetrag 50-75 €                         | 2.002                           | 10,090                        |
| Mehrbetrag 75-100 €                        | 714                             | 3,599                         |
| Mehrbetrag über 100 €                      | 1.715                           | 8,644                         |
| <b>Summe</b>                               | <b>19.841</b>                   | <b>100,000</b>                |

Bei weniger als 25% aller Steuerpflichtigen für die Grundsteuer B betrug die Steuererhöhung 2016 ggü. 2015 mehr als 50 €.

### **5.2 Gewerbesteuer**

Der Einbruch der Gewerbesteuerentwicklung 2014 war bekanntlich der Grund für den Kämmerer, eine Haushaltssperre zu verhängen, und trug wesentlich dazu bei, dass für Kerpen das Aufstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2015 erforderlich war.

Die negative Entwicklung wurde auch dadurch beeinflusst, dass für verschiedene Betriebe nun die Gewerbesteueraufteilung bei Betriebsstätten in mehreren Gemeinden gilt (sogenannte Zerlegung), Steuererträge bei diesen Betrieben teilweise anderen Kommunen zufließen. Derartige Steuergestaltungsmöglichkeiten lassen die Schätzung der Gewerbesteuererträge immer schwieriger werden, was besonders bei einem derart wichtigen Ertragsposten insgesamt für die Haushaltsplanung sehr unerfreulich ist.

Die Erholung der Gewerbesteuer (Veranlagung 43,4 Mio. €, Einzahlungen 39,9 Mio. €) trug dazu bei, dass 2015 voraussichtlich ein deutlich geringeres Defizit zu verzeichnen ist als die veranschlagten rund 19 Mio. €.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die entgegen gesetzten Entwicklungen der Gewerbesteuererträge 2013-2015 ein deutliches Signal sind, dass die Ansätze mit äußerster Vorsicht zu schätzen sind und die Entwicklung im Haushaltsjahr kaum vorhersehbar ist. Daher wird der Ansatz mit 33 Mio. € nur leicht über Vorjahreshöhe, aber deutlich unter dem voraussichtlichem Vorjahresergebnis angenommen.

### **5.3 Schlüsselzuweisung**

Die Schlüsselzuweisungen einer Kommune werden durch eine Gegenüberstellung zwischen dem Bedarf einer Kommune, der sogenannten Ausgangsmesszahl, und der Steuerkraft, der sogenannten Steuerkraftmesszahl bestimmt. Übersteigt die Ausgangsmesszahl die Steuerkraftmesszahl, erhält die Kommune in Höhe von 90 % der Differenz eine Schlüsselzuweisung vom Land nach dem jährlich erneuerten Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Die detaillierte Berechnung findet sich in den Erläuterungen des Teilplanes 61 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Aufgrund der günstigeren Entwicklung insbesondere der Gewerbesteuererträge im Referenzzeitraum des GFG 2016 – 01.07.2014 bis 30.06.2015 – fällt die Schlüsselzuweisung für Kerpen deutlich geringer aus als in der letztjährigen Finanzplanung für 2016 erwartet:

Danach waren für 2016 23,67 Mio. € vorgesehen, nunmehr ist mit 21,58 Mio. € zu rechnen, somit ergibt sich ein Minderertrag von knapp 2 Mio. €.

### **5.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die aktuell veranschlagten rund 30,4 Mio. € als Anteil an der Einkommensteuer basieren auf den Zahlen der November-Steuerschätzung (7.951.500.000,00 € Aufkommen) und der anzuwendenden Schlüsselzahl für Kerpen von 0,0038226.

Die Schlüsselzahlen wurden vom Land NRW für die Jahre 2015-2017 mittels Verordnung festgelegt.

### **5.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Die aktuell veranschlagten rund 3,4 Mio. € als Anteil an der Umsatzsteuer basieren auf den Zahlen der November-Steuerschätzung (1.165.000.000,00 € Aufkommen) und der anzuwendenden Schlüsselzahl für Kerpen von 0,002887824 nebst einer Nachzahlung.

Die Schlüsselzahlen wurden vom Land NRW für die Jahre 2015-2017 mittels Verordnung festgelegt.

Beim Umsatzsteueranteil gilt es für 2016ff eine Besonderheit zu beachten:

Die vor dem Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes für 2015 und 2016 gewährte Entlastung des Bundes im Gesamtvolumen von 1 Mrd. Euro jährlich erfolgt je hälftig durch einen

höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU) und durch einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer. 2017 beträgt die Gesamtentlastung 2,5 Mrd. Euro, wobei 1 Mrd. Euro über die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) und 1,5 Mrd. Euro durch einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer erfolgen soll. Die entsprechenden Auswirkungen wurden berücksichtigt, hieraus erklärt sich auch der deutliche Anstieg der Umsatzsteuer in den Jahren 2015 und 2017 und der deutliche Rückgang im Jahr 2018.

### **5.6 Kreisumlage**

Die Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Haushaltsansatz 2015 von rund 36,2 Mio. € um rund 3,2 Mio. € auf rund 39,4 Mio. € bei einem Umlagesatz von 43,91 v.H. In der Finanzplanung des Haushalts 2015 war für 2016 noch mit einer Kreisumlage in Höhe von rund 37,7 Mio. € gerechnet worden bei einem Umlagesatz von 43,91 v.H.

Grund für die Erhöhung der Kreisumlage ist somit die gestiegene Umlagegrundlage (die sich aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung zusammensetzt). Diese ist mit 89,8 Mio. € im Vergleich zur Kalkulation aus der Finanzplanung des Haushalts 2015 für 2016 (85,8 Mio. €) deutlich gestiegen.

Dennoch ist die Frage berechtigt, warum der Rhein-Erft-Kreis seine Planungen aus dem Jahr 2012/2013, den Umlagesatz deutlich zu senken, bislang noch nicht umsetzen konnte, obwohl ihm insgesamt deutlich mehr Kreisumlage zufließt aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen.

1 % Kreisumlage beträgt rund 897.674 €.

### **5.7 Gewerbesteuerumlage/Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit**

In Anlehnung an die Orientierungsdaten 2016 – 2019 des Landes für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird mit einem „Normalvervielfältiger“ für die Gewerbesteuerumlage von konstant 35 v.H. für 2016-2019 und von einer Erhöhung als Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit von 34 v.H. für 2016-2018 und von 33 v.H. für 2019 ausgegangen.

### **5.8 Personalaufwendungen**

Die im Haushaltsplan 2016 nachgewiesenen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Konten 50/51 zuzüglich Untersuchungskosten) erhöhen sich gegenüber den Haushaltsansätzen für das Jahr 2015 von rund 47,3 Mio. € um rund 2,1 Mio. € auf 49,4 Mio. € (+4,36%).

Für eine detaillierte Aufschlüsselung nach Kostenarten wird auf das Personalkostenbudget verwiesen, welches in diesem Dokument bei den Budgetübersichten zu finden ist. Ausführliche Begründungen zum Stellenplan und den Personalaufwendungen sind der Vorlage zum Stellenplan sowie zum Sachstand Personalkostenbudgetierung zu entnehmen. Bei der Ermittlung der Perso-

naltaufwendungen des Vorjahres konnten verschiedene Faktoren wie beispielsweise Tarifabschlüsse, Besoldungserhöhungen bzw. Rechtsprechung dazu der Natur der Sache nach nicht exakt berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Ansätze sei hier kurz skizziert:

Die Personalkosten (Bezüge, Vergütung, Beschäftigungsentgelte, Beiträge zur Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse) wurden aufgrund des gültigen Stellenplans ermittelt (rund 44,1 Mio. €). Hiervon wurden personen- und fluktuationsbedingte Einsparerwartungen (längere Krankheitsfälle ohne Lohnfortzahlung durch die Stadt/spätere Stellenbesetzungen gemäß Erfahrungswerten aus der Vergangenheit) in Abzug gebracht.

Im Rahmen der letztjährigen Haushaltsplanberatungen wurden die Budgetierungsregeln verschärft: Es wird erwartet, dass in den von dringlichen Pflichtaufgaben geprägten Budgetbereichen der Ämter 13 (Feuerschutz und Rettungsdienst), 21 (Sicherheit und Ordnung, insbesondere Ausländerwesen) und 22 (Jugend, insbesondere Erzieherische Hilfen und Kindertagesbetreuung) 50% der durchschnittlichen personen- und fluktuationsbedingte Einsparungen der Vorjahre erneut erzielt werden, in den übrigen Bereichen 70% (Vorjahr: 50%). Ferner wurde eine sechsmonatige Wiederbesetzungssperre beschlossen.

Die ermittelten Einsparerwartungen betragen für 2016 rund 463.000 € (personenbedingt) bzw. rund 1.037.000 € (fluktuationsbedingt).

Zu den Personalaufwendungen hinzugerechnet werden ferner die Beträge an die Versorgungskasse für Beamte (zur tatsächlichen Leistung der Beamtenpensionen), die Beihilfekosten sowie die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen entsprechend der Ergebnisse entsprechender Gutachten.

Die Mehrkosten sind – neben den regelmäßig einzukalkulierenden Gehalts- und Besoldungserhöhungen (Beamte +2,1% ab 08/2016 und Beschäftigte +2,3% ab 03/2016) – auf folgende Gründe zurückzuführen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Tarifierhöhungen Sozial- und Erziehungsdienst 2015 | 362.000 € |
| 2. Stellenplanänderungen                              | 466.000 € |

Im Einzelnen:

| Ratsbeschluss vom Vorlage Nr. | Begründung  | Stellen | Kosten  |
|-------------------------------|---|---------|---------|
| 15.12.2015, V 512.15          | Verstärkung Abschiebungen   | 2       | 133.200 |
| 15.12.2015, V 554.15          | Verstärkung soz. Betreuung Asylbewerber   | 2       | 111.000 |
| 15.12.2015, V 554.15          | Verstärkung ASD wg. steigender Fallzahlen auf Grund Zuweisung von Asylbewerbern | 1       | 55.500  |
| 15.12.2015, V 554.15          | Verstärkung wirtschaftl. Jugendhilfe wg. stei-                                  | 0,5     | 30.100  |

|                      |  |     |         |
|----------------------|--|-----|---------|
|                      | gender Fallzahlen auf Grund Zuweisung von Asylbewerbern                                      |     |         |
| 15.12.2015, V 554.15 | Verstärkung Vormundschaften wg. steigender Fallzahlen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge | 2   | 136.200 |
| Gesamt               |  | 7,5 | 466.000 |

Ferner entsteht durch die Umsetzung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen (AZVO-Feu) die Notwendigkeit, 17 Brandmeisteranwärterinnen-/ Brandmeisteranwärterstellen einzurichten ab 2015 und mit diesen Kräften nach ihrer Ausbildung die Stellenmehrung von insgesamt 17,07 Planstellen ab dem 01.01.2017 abdecken zu können. Entsprechende Ausbildungskosten sind 2015/2016 ebenso berücksichtigt wie erhöhte Personalkosten ab 2017.

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung wurde ferner der Verzicht auf die (freiwillige) leistungsorientierte Bezahlung bei Beamten (ca. 160 TEUR) mit Wirkung zum 31.12.2016, also ab Haushaltsjahr 2017, eingerechnet.

Abgesehen von den beiden letztgenannten Faktoren wurden Bezüge, Vergütung, Beschäftigungsentgelte und Beiträge zur Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse entsprechend der Empfehlungen aus den Orientierungsdaten 2016 – 2019 des Landes für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für 2017 bis 2019 um jeweils 1% erhöht.

### **5.9 Unterhaltungsaufwendungen**

Die Unterhaltungsausgaben für (im Wesentlichen) Hoch- und Tiefbaumaßnahmen erhöhen sich gegenüber dem Jahr 2015 minimal von 4.621.960 € um 5.100 € auf 4.627.060 € (+0,11%). Das vorläufige Ergebnis 2014 beläuft sich auf 3,67 Mio. €.

Eine Aufteilung dieser Aufwendungen nach Produktsachkonten findet sich unter den Budgetübersichten im Budget Bauunterhaltung. Ferner sind die Maßnahmen weitgehend in den Erläuterungen unterhalb der Teilpläne aufgeführt.

Zu den größten Einzelposten ab 50.000 € bei der baulichen Unterhaltung der Gebäude zählen:

| Gebäude                   | Maßnahme  | Kosten       |
|---------------------------|---|--------------|
| Clemensschule             | Erneuerung der Heizung (Wirtschaftlichkeitsberechnung und Vorplanung bereits erfolgt) | 370.000,00 € |
| Grundschulen (Alle)       | ungeplante bauliche Unterhaltung  | 220.000,00 € |
| Europaschule              | notwendige bauliche Unterhaltung  | 190.000,00 € |
| Willy-Brandt-Gesamtschule | notwendige bauliche Unterhaltung  | 107.250,00 € |
| KiTas (Alle)              | ungeplante bauliche Unterhaltung  | 85.000,00 €  |



|                           |   |             |
|---------------------------|---|-------------|
| Ulrichschule              | Beseitigung von Mängeln im Bandschutz (75.000 € zusätzlich 2017)                              | 80.000,00 € |
| Europaschule              | Erneuerung der automatischen Brandmelder (erforderlich alle 8 Jahre nach DIN 14675/A:2006-11) | 62.000,00 € |
| Willy-Brandt-Gesamtschule | Erneuerung Shetdach   | 60.450,00 € |
| Realschule                | notwendige bauliche Unterhaltung  | 57.750,00 € |

Für die Aufgliederung der Kosten für Tiefbau (Kanal/Straße) wird auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen.

Grundsätzlich erfolgte die Veranschlagung in enger Absprache mit dem technischen Dezernat, wobei auch im Unterhaltungsbereich Maßnahmen nach Möglichkeit zeitlich gestreckt wurden. Hier besteht in Einzelfällen das Risiko, dass beispielsweise Heizungsanlagen doch kurzfristiger ausfallen und ersetzt werden müssen, wodurch ggf. überplanmäßige Mittelbereitstellungen erforderlich werden.

Im Straßenunterhaltungsbereich ist festzustellen, dass die Qualität der Gemeindestraßen im Begriff ist, in Teilbereichen als kritisch angesehen zu werden.

#### **5.10 Kosten der Jugendhilfe**

Wie auch in den Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept bemerkt, ist nach Umsetzung der Personalmehrbedarfe im Jugendhilfebereich nach Einschätzung bzw. nach den Erfahrungswerten des untersuchenden Institutes IN/S/O von einer Kostenersparnis in Höhe von ca. 1,9 Millionen EURO jährlich auszugehen. Diese wird im ersten Jahr der Umsetzung auf ca. 20-30 Prozent und bis zum dritten Jahr in voller Höhe geschätzt.

Die sich abzeichnenden Ergebnisse 2013-2015 lassen die Prognose zu, dass dieses Einsparziel grundsätzlich erreichbar ist.

Als Zusatzaufwendungen im Vergleich zu den vergangenen Jahren sind jedoch Leistungen für unbegleitete minderjähriger Asylsuchende zu berücksichtigen.

#### **5.11 Leistungen/Einrichtungen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Das zentrale Thema im letzten Jahr – die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen – hat nicht nur die erfreulich vielen ehrenamtlichen Kräfte stark in Anspruch genommen, auch die Verwaltung war mit verschiedensten Abteilungen stark auf diese Aufgabe fokussiert.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass eine Berechnung von Mengen und Kosten in diesem Bereich nicht qualifiziert möglich ist. Selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hält sich mit Prognosen über die 2016 in Deutschland erwartete Zahl von Flüchtlingen zurück. Eine seriöse Prognose sei aktuell nicht möglich. Auch liege keine auf einer konkreten Prognose basierende Anweisung des Bundesinnenministeriums vor.

Vom Ministerium für Inneres und Kommunales erging am 11.02.2016 ein Schreiben an die Kommunalaufsichtsbehörden, in dem mitgeteilt wurde, dass „jede Kommune für sich im Rahmen ihres haushaltsplanerischen Beurteilungsspielraums unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG ihre eigene Festlegung treffen muss“.

Vor diesem Hintergrund und in diesem Bewusstsein müssen für die Haushaltsplanung Annahmen getroffen werden.

Das Land NRW gibt folgende Kostenerstattungen an die Kommunen weiter:

Für das Jahr 2016 wird zunächst aufgrund der zum 01.01.2016 prognostizierten Zahl an zugewiesenen Flüchtlingen und der Zahl der Geduldeten gemäß § 60 a Aufenthaltsgesetz, zusammen 194.754 Personen, ein Gesamtpf gebildet, der mit 10.000 € Erstattungssumme pro Person und Jahr, zusammen somit 1,948 Mrd. € gefüllt ist.

Die Verteilung der Summe auf die Städte und Gemeinden erfolgt für 2016 nach dem bisherigen Schlüssel aus § 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG - (90% Einwohner/10% Fläche).

Dies ergibt für Kerpen einen Betrag von 7,07 Mio. € für 2016.

Der Städte- und Gemeindebundes NRW hat weiter folgendes mitgeteilt:

„Im FlüAG ist bereits jetzt vorgesehen, dass die Zahlen zum Stichtag nachträglich überprüft werden und ggfs. angepasst werden, so dass bei einer höheren Summe auch die Mittel nachgesteuert werden. Die Anpassung der Prognose erfolgt auf der Grundlage der von den Kommunen zu berichtenden tatsächlichen Anzahl von Flüchtlingen zum Stichtag 01.01.2016. Nach § 4 Abs. 3 FlüAG erfolgt die Verrechnung des Abweichungsbetrages zum 1. März des Folgejahres. Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände wird der Revisionstermin vorgezogen, damit die Beträge noch im Jahr 2016 kassenwirksam werden.

Auch diese zusätzlichen Landesmittel, die aus einer möglichen Erhöhung der Flüchtlingszahl zum 01.01.2016 resultieren, werden nach Quote, d.h. dem oben dargestellten Schlüssel, und nicht nach der Zahl der Flüchtlinge verteilt.

Darüber hinaus wird dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, dass es bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen spätestens im vierten Quartal 2016 neue Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geben wird, um nachzusteuern (sog. Revisionsklausel 2016). Bei einer Nachsteuerung sichert das Land zu, diese auch nach der Systemumstellung 2017 auszugleichen. Sollte also im Verlauf des Jahres 2016 die Zahl der Flüchtlinge gegenüber dem Ausgangswert zum 01.01.2016 ansteigen, werden die daraus folgenden zusätzlichen Landesmittel nach der ab 2017 geltenden Systematik, d.h. nicht nach der Quote, sondern nach der Zahl der von einer Gemeinde untergebrachten und versorgten Flüchtlinge verteilt.“

Da eine Nachbesserung noch nicht gesichert ist, wird aus dem kaufmännischen Gebot der Vorsicht heraus und mangels Kalkulierbarkeit auf eine Veranschlagung einer höheren Landeserstattung bewusst verzichtet. Im Zweifelsfall können etwaige Mehrerträge der Kostenerstattung etwaige Mehraufwendungen aufgrund von neuen Entwicklungen in diesem Bereich herangezogen werden bzw. es ergibt sich eine Haushaltsverbesserung.

Für das Jahr 2017 erfolgt eine Systemumstellung von der jährlichen Pauschale auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling.

Hierzu ergingen folgende Informationen:

„Die Verteilung der Summe erfolgt personen- und monats-scharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen. Hierfür muss eine neue Statistik implementiert werden.

Der Personenkreis soll sich entsprechend der Regelung des Jahres 2016 zusammensetzen (Flüchtlinge nach FlüAG + Geduldete gem. § 60 a AufenthG).

Dynamisierung: Die Jahrespauschale in Höhe von 10.000 € pro Flüchtling aus dem Jahr 2016 wird auf eine monats- und personenscharfe Pauschale von 833 € runtergebrochen und dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt um 4 % (866 €).

Die monatliche Pauschale für Asylbewerber, deren Antrag negativ beschieden wurde, wird nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides bzw. nach Abschluss des Eilverfahrens auf die Zahlung von 3 weiteren Monaten befristet. Das Land wird dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände folgen, die Abschiebungspraxis des Jahres 2016 rückwirkend im Hinblick auf die Ursachen der Rückführungshindernisse zu analysieren.

Ist-Kosten-Erhebung: Land und kommunale Spitzenverbände werden gemeinsam die tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 erheben. Die Erhebungskriterien werden mit einem angemessenen Vorlauf mit Unterstützung von Praktikern und Statistikern erarbeitet.

Im Lichte der Ergebnisse der Datenerhebung werden Landesregierung und kommunale Spitzenverbände in der 2. Jahreshälfte 2017 über die Höhe der monats- und personenscharfen Pauschale für das Jahr 2018 verhandeln. Die Parteien sind sich einig, dass kein Automatismus zwischen dem Ergebnis der Erhebung und der Höhe der Pauschale besteht.“

Für Kerpen bedeutet diese Umstellung eine erhebliche Verbesserung. Nach den bisherigen Ermittlungen ist die Monatspauschale von 866 € pro tatsächlich zugewiesenem Flüchtling im Jahr 2017 für Kerpen kostendeckend.

Stand Mitte Februar 2016 hat Kerpen 659 Flüchtlinge aufgenommen.

Für das Jahr 2016 wird nach den Erfahrungen der letzten Monate 2015 mit einem Zugang von insgesamt 2.400 Flüchtlingen gerechnet, so dass zum 31.12.2016 mit 3.059 zugewiesenen Flüchtlingen kalkuliert wird. Von einer ausgedehnten Nutzung der Boelcke-Kaserne als Landesaufnahmeeinrichtung und einer erhöhten Zahl an anzurechnenden Flüchtlingen wird nicht ausgegangen.

Die in der Produktgruppe 31.313 „Leistungen für Asylbewerber“ und beim Produkt 31.315.06 „Soziale Einrichtungen für Asylbewerber, abgelehnte und Bürgerkriegsflüchtlinge“ nachgewiesenen Kosten basieren auf Erfahrungswerten aus 2014 und 2015.

Danach wird derzeit für 2016 von Monatskosten von 833 € pro Monat und Person ausgegangen, beinhaltend Transferaufwendungen (bei 31.313), Kosten der Unterkunft (Miete bzw. Abschreibungen von eigenen Einrichtungen) sowie zusätzliche Sachkosten für Betreuung und Sicherheitsdienste durch Dritte (bei 31.315.06). Dies deckt sich mit der vom Land angenommenen Summe je Person pro Monat (10.000 € / 12). Nicht damit abgedeckt sind die Kosten für das bereits für diese Aufgaben eingesetzte Verwaltungspersonal und Sozialarbeiter.

Derzeit wird weiter kalkuliert, dass die geplante Schaffung weiterer Einrichtungen im Laufe des Jahres 2016 und 2017 (Erweiterung Standort Erftstraße, Errichtung Containerstandorte, vorgesehener Geschosswohnungsbau in Festbauweise, eingeplant derzeit über zusätzliche Mietkosten im Jahr 2017) zu günstigeren Unterkunftskosten pro Person als bislang führen wird, als auch für kurzfristige Notfälle immer wieder auf teure sogenannte „Monteurwohnungen“ zurück gegriffen werden musste .

Für 2017 wird in Summe von Kosten von etwa 764 € pro Monat und Person ausgegangen.

**Aufgrund der Auskömmlichkeit des Monatssatzes von 866 € und der erst recht für 2017 spekulativen Prognose der Anzahl zugewiesener Flüchtlinge wird im Folgenden konstant mit der Flüchtlingszahl 3.059 gerechnet.**

**Dies ist bewusst eine Fiktion. Die Annahme höherer Flüchtlingszahlen würde jedoch lediglich im ungefähr gleichen Maße die erforderlichen Aufwendungen und zu erwartenden Erträge in Form von Kostenerstattungen erhöhen. Hierauf wird an dieser Stelle verzichtet und der zugestandene haushaltsplanerische Beurteilungsspielraum genutzt, zumal die Entwicklung gesicherte Prognosen nicht zulassen und nach den Zusagen und Bund und Land NRW bezüglich Kostenerstattungen kaum Ergebnisauswirkung erwartet wird.**

Ausgehend von 3.059 Flüchtlingen zum Jahresanfang 2017 würde Kerpen für diese Personen-

zahl eine monatliche Erstattung in Höhe von rund 2,65 Mio. € vom Land NRW erhalten, für das Jahr 2017 insgesamt in Höhe von rund 31,8 Mio. €.

Anhand der Entwicklungen in den letzten Monaten erscheint zumindest die Hoffnung berechtigt, dass Bund und Land NRW gewillt sind, die Kommunen ab 2017 von der extremen Kostenbelastung durch die Flüchtlingsproblematik zu befreien.

Sollte dies nicht umgesetzt werden, dürfte in sehr vielen Kommunen über kurz oder lang der Finanzkollaps bevorstehen. Die Ausweisung eines Defizits nur für den Bereich Flüchtlinge (Summe Unterdeckung der Teilergebnispläne für 31.313 und 31.315.06) in Höhe von 9,2 Mio. € wie 2016 ist nicht tragbar für eine Kommune wie Kerpen.

### **5.12 Zinsen für Investitions- und Liquiditätskredite**

Für die Haushaltsplanung wird angenommen, dass Investitionskredite in Höhe der Differenz aus investiven Auszahlungen und investiven Einzahlungen aufgenommen wird, da die Kolpingstadt Kerpen keine ausreichende eigene Liquidität zur Bestreitung von Investitionen vorhält.

Die Änderung des Bestandes an Liquiditätskrediten wurde dem Finanzplan entnommen.

Die voraussichtliche Entwicklung von Investitions- und Liquiditätskrediten ist unten unter 8. und 9. aufgezeigt.

Die Berechnung des Schuldendienstes der Darlehen im Bestand wurde aufgrund der vorliegenden Zins- und Tilgungspläne vorgenommen. Es wurde im Finanzplanungszeitraum - ausgehend vom derzeitigen Zinsniveau von unter 1% - Steigerungen beim Zinsniveau zwischen 0,25% und 0,50% p.a. angenommen, welches angewandt wird für neu aufgenommene Investitions- und Liquiditätskrediten bzw. für Liquiditätskredite, für die bislang variable Zinssätze vereinbart wurden. Für einen Teil der Liquiditätskredite wurde unter Beachtung des einschlägigen Krediterlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ein Festzinssatz für eine längere Laufzeit vereinbart.

## **6. Erläuterungen zu den wichtigsten Investitionen und zu investiven Einzahlungen**

### **6.1 Übersicht über die Investitionen**

Nachstehend sind die wesentlichen Investitionen 2016 ab einer Ansatzhöhe von 200.000 € aufgezählt:

| <b>Bezeichnung der Maßnahme</b>               | <b>Haushaltsansatz 2016 in €</b> |
|---|----------------------------------|
| Flüchtlingsunterkünfte in Containerbauweise   | 8.300.000,00                     |
| Neubau Kita Gleisdreieck Horrem               | 2.000.000,00                     |
| Sanierung Schloss Türnich                     | 1.445.000,00                     |
| Neubau von Flüchtlingsunterkünften Erftstraße | 1.060.000,00                     |

|   |              |
|---|--------------|
| Bürgerzentrum Manheim-Neu   | 1.000.000,00 |
| Errichtung 2 Klassenräume Ulrichschule  | 770.000,00   |
| Zugang Grundstücke des Umlaufvermögens (mögliche Flüchtlingsunterkünfte)          | 650.000,00   |
| Erstaustattung neue Flüchtlingsunterkünfte  | 630.000,00   |
| Errichtung 2 Klassenräume Mühlenfeldschule  | 630.000,00   |
| Multipl. Gemeinde- und Feuerwehrgerätehaus  | 600.000,00   |
| Straßenbau Kreisel Europaring   | 550.000,00   |
| Neubau Integrationszentrum AWO Sindorf  | 500.000,00   |
| Kanalerneuerung Europaring  | 420.000,00   |
| Straßensanierung Graf-Hoensbroich-Straße von Lichweg bis Berrenrather Straße      | 420.000,00   |
| Kanalsanierung Hemmersbacher Straße zwischen Boisdorfer Straße und Kettelerstraße | 395.000,00   |
| Zugang Grundstücke des Umlaufvermögens  | 340.000,00   |
| Baukosten zusätzliche Ü3-Gruppe Kita Erttalweg                                    | 330.000,00   |
| Kanalsanierung Kettelerstraße zwischen Hauptstraße und Hemmersbacher Straße       | 226.000,00   |
| Kanalsanierung Hauptstraße zwischen Akazienweg und Kettelerstraße                 | 213.000,00   |
| Mensaerweiterung Ulrichschule   | 210.000,00   |

Insgesamt sind Investitionen von rund 23,2 Mio. € vorgesehen im Jahr 2016, das sind rund 9,6 Mio. € mehr als 2015. Eine detaillierte Übersicht aller veranschlagten Investitionen ist im Haushaltsplan enthalten. Zum Verständnis dieser Liste sei auf zwei Besonderheiten hingewiesen:

Bei einigen veranschlagten Maßnahmen sind für die Bildung einer Gesamtinvestitionssumme zusätzliche Mittel in Form Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren oder Veranschlagungen in Folgejahren hinzuzuziehen. Dies könnte ein Grund sein, warum diese entgegen der Erwartungen nicht in der obigen Tabelle zu finden sind bzw. nur mit einem vergleichsweise niedrigen Betrag.

Weiterhin erfolgte bei einigen Maßnahmen eine Neuberechnung/Neukalkulation und bei gravierenden Abweichungen in der Folge aus Gründen der Haushaltsklarheit eine Neuveranschlagung im Jahr 2016, obwohl ein Ansatz schon im Jahr 2015 vorhanden ist. Hier ist dann die Addition beider Ansätze unzulässig.

## **6.2 Erläuterungen einzelner Investitionen**

Für 2016 stehen insbesondere für zwei Themenbereiche Investitionsentscheidungen bevor:

- a) Kindertageseinrichtungen
- b) Einrichtungen für Asylbewerber, abgelehnte und Bürgerkriegsflüchtlinge

Für Kindertageseinrichtungen wurde in der Dezembersitzung des Stadtrates ein Verwaltungsvorschlag vorgelegt, der nicht vollständig angenommen wurde. Da bis zur Einbringung des Entwurfs

kein Beschluss gefasst wurde, der im Ergebnis die Anzahl der benötigten Plätze wie im Verwaltungsvorschlag vorsieht, wird im Haushaltsplanentwurf ersatzweise mit den Kosten für eine acht-gruppige Einrichtung im Gleisdreieck Horrem operiert.

Bei den Einrichtungen für Asylbewerber, abgelehnte und Bürgerkriegsflüchtlinge stellt sich die Problematik ähnlich dar: Es ist zwingend notwendig, dass Unterkunftsplätze geschaffen werden, aber noch nicht entschieden, auf welche Weise das erfolgen soll.

Für den Haushaltsplanentwurf ist daher wie folgt gerechnet worden:

1. Der Standort Erftstraße wird gemäß den vorgestellten Planungen vergrößert. Hierfür waren bereits 2015 Haushaltsmittel und eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 vorgesehen. Diese Mittel mussten nach Durchführung des Vergabeverfahrens aufgestockt werden.

2. Per Dringlichkeitsentscheidung wurde die Verwaltung aufgrund der Vorlaufzeiten und des sich abzeichnenden Bedarfs im Frühjahr mit der Beschaffung von Wohncontainern für Flüchtlinge beauftragt. Insgesamt soll Wohnraum für 1.600 Personen auf diesem Weg bereitgestellt werden.

3. Aktuell arbeitet die Verwaltung noch an einem Konzept, Bauten entsprechend der Maßgaben des Förderrundbriefes des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW zum Thema „Günstige Darlehen zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL FLÜ)“ im Stadtgebiet zu errichten. Mit einer Beratung und Entscheidung ist im Zeitraum zwischen Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2016 und Verabschiedung des Haushalts 2016 zu rechnen. Hilfsweise wird für den Haushaltsplanentwurf damit gerechnet, dass diese Bauten im Jahre 2016 durch Dritte errichtet werden und durch die Kolpingstadt Kerpen im Jahr 2017 für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung angemietet werden können. 600 bis 800 Personen sollen so Unterkunft finden.

### **6.3 Umsiedlung Manheim**

Die Veranschlagung für die soziale Infrastruktur Manheim-Neu orientiert sich am aktuellen Budgetstand und der entsprechenden Beschlusslage (beispielsweise Aufstockung des Budgets für das Bürgerzentrum, da die Fußballvereine aus den Ortsteilen Manheim und Blatzheim die dortigen Sportanlagen und Sportlerheime beide nutzen bei gleichzeitiger Aufgabe und Vermarktung des alten Sportplatzgeländes in Blatzheim).

Zurzeit stellt sich das Gesamtprojekt finanziell wie folgt dar:

| Teilprojekt   | Vorgesehene Investitionen in TEUR gesamt | Bis einschließlich 2015 in TEUR | 2016 in TEUR | 2017 in TEUR |
|---|--|---------------------------------|--------------|--------------|
| Friedhof und Friedhofshalle   | 951                                      | 951                             | 0            | 0            |
| Kindertagesstätte 2zünftig mit U3   | 1.251                                    | 1.251                           | 0            | 0            |
| Bürgerzentrum mit Festhalle, Sportanlagen, Sportlerheim, Parkplatz, Jugendzentrum | 6.506                                    | 3.450                           | 1000         | 2.056        |
| Multiples Gemeinde und Feuerwehrgerätehaus  | 901                                      | 0                               | 600          | 301          |
| SUMME   | 9.609                                    | 5.652                           | 1.600        | 2.357        |

Es ist zu berücksichtigen, dass nicht verbrauchte Mittel übertragen werden. Für die Projektfinanzierung werden neben der entsprechenden Entschädigungszahlung durch RWE Grundstücksverkaufserlöse (Sportplatz Blatzheim, nicht benötigte Grundstücke Mannheim-Neu) herangezogen, die nicht zwingend im Finanzplanungszeitraum zu Erlösen führen.

Die obige Tabelle gibt die Veranschlagungen wieder. Innerhalb des Projektes wird es aller Voraussicht nach zu Verschiebungen kommen, da Einsparungen bei den Teilprojekten Friedhof und Friedhofshalle sowie Kindertagesstätte für Mehrauszahlungen für das Teilprojekt Bürgerzentrum verwandt werden.

Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung ist - wie bei allen Infrastruktureinrichtungen - auf Notwendigkeiten und Folgekosten ein besonderes Augenmerk zu legen und frühzeitig das Gespräch mit den künftigen Nutzern zu suchen.

Aus gesamtstädtischer Finanzsicht ist kritisch anzumerken, dass es in Zeiten der Haushaltskonsolidierung angemessener gewesen wäre, Einnahmen aus dem Verkauf nicht benötigter Grundstücke in Mannheim-Neu zur Senkung des allgemeinen Finanzierungsbedarfs heranzuziehen und nicht zur Erhöhung des Budgets für die soziale Infrastruktur in Mannheim-Neu.

#### **6.4 Beantragte Fördermaßnahmen**

Die Kolpingstadt Kerpen hat sich auf die Zuteilung von Fördermitteln aus verschiedenen Förderprogrammen beworben. Auf die drei vom Betrag wesentlichsten sei hier hingewiesen:

a) Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen (zuständig: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)

Für die Sanierung der Sportanlage Graf-Berghe-von-Trips Stadion in Horrem und für den Bau



eines Sportzentrums in Kerpen wurden Förderanträge gestellt.

Es liegen noch keine Erkenntnisse über Förderzusagen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs vor.

Als Merkposten wurden 50 TEUR als Planungskosten in den Haushaltsplanentwurf eingestellt.

b) Sonderprogramm Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen (zuständig: Bezirksregierung Köln)

Für den Neubau eines Integrationszentrums in Sindorf soll ein Förderantrag gestellt werden. Das Integrationszentrum soll das bisherige baufällige Seniorenheim der Arbeiterwohlfahrt ersetzen und in seiner Funktionalität deutlich erweitern vor allem in Bezug auf die Integration von Flüchtlingen.

Es liegen noch keine Erkenntnisse über Förderzusagen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs vor.

Als Merkposten wurden 500 TEUR als Baukosten sowie 450 TEUR als Investitionszuschuss in den Haushaltsplanentwurf eingestellt.

c) Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus (zuständig in NRW: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW Abteilung Stadtentwicklung und Denkmalpflege)

Die Kolpingstadt Kerpen hat einen Zuwendungsbescheid erhalten für die Schaffung eines „Zukunftsensembles Schloss Türnich“. Auf Grundlage des umfangreichen Wettbewerbsverfahrens und des sich daraus ableitenden Maßnahmenplans (Roadmap) wird sich ein Großteil der konkreten - im Rahmen des Förderprogramms - durchzuführenden Maßnahmen erst nach Beendigung des Wettbewerbsverfahrens im Jahr 2016 ergeben.

Im Haushaltsplanentwurf werden in den Jahren 2016 bis 2018 in Summe 4,195 Mio. € als Investition eingestellt. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Fördermittel (3,7 Mio. €). Für die Kolpingstadt Kerpen kann das Projekt kostenneutral dargestellt werden.

## **6.5 Pauschalen**

### **6.5.1 Investitionspauschale**

Nach der 2. Modellrechnung zum GFG 2016 beträgt die Investitionspauschale für 2016 rund 2,54 Mio. €. Hierbei handelt es sich um eine pauschale, somit nicht zweckgebundene Zuweisung nach dem GFG zur Finanzierung von Investitionen.

Da die Investitionspauschale ertragswirksam aufgelöst wird, ist es notwendig, sie dennoch einzelnen Maßnahmen zuzuordnen. Die Aufteilung wird im Jahresabschluss vorgenommen, für Zwecke der Veranschlagung wurden entsprechende Erträge zentral im Teilplan 61 nachgewie-

sen.

### **6.5.2 Bildungs- und Sportpauschale**

In Übereinstimmung mit entsprechenden Erlassen der Landesministerien werden und sollen die entsprechenden Mittel seit 2008 ausschließlich für konsumtive Zwecke (Bauunterhaltung) eingesetzt werden und verbessern somit das Jahresergebnis bei Mitteleinsatz in voller Höhe.

### **6.6 Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz**

Der Bundestag hat im Juni 2015 beschlossen, ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zu errichten und hieraus Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von besonders bedeutsamen Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewähren. Förderbereiche sind:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

a) Krankenhäuser

b) Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung

c) Städtebau einschließlich altersgerechter Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV

d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels

e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur

b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung

3. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz

Aus der Ausführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) in NRW erhält die Kolpingstadt Kerpen rund 2,7 Mio. € Investitionszuschuss. Beim Einsatz dieser Mittel sind die o.g. Förderbereiche zu beachten und ein Eigenanteil in Höhe von 10% zu erbringen.

Im Haushaltsplanentwurf sind diese Mittel bislang berücksichtigt als Zuschuss zum Bau der Kindertagesstätte in Horrem (2 Mio. € im Jahr 2016, 681 TEUR im Jahr 2017).

## **7. Entwicklung des Ergebnisplans und des Bestandes der Allgemeinen Rücklage im Zeitraum 2016-2025**

Der Ergebnisplan und damit korrespondierend der Bestand der Allgemeinen Rücklage entwickelt sich im Finanzplanungszeitraum (2016-2019) und für den Zeitraum des Haushaltssicherungs-

konzepts (bis 2025 einschließlich) wie folgt:

| Jahr | Stand zu Jahresbeginn in € | Zulässige Entnahme (5%) in € | Ergebnis/geplante Entnahme in € | Stand zu Jahresende in € |
|------|----------------------------|------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| 2013 | 82.354.611,63              | 4.117.730,58                 | 0,00                            | 82.354.611,63            |
| 2014 | 82.354.611,63              | 4.117.730,58                 | -3.736.917,30                   | 78.617.694,33            |
| 2015 | 78.617.694,33              | 3.930.884,72                 | -19.033.103,00                  | 59.584.591,33            |
| 2016 | 59.584.591,33              | 2.979.229,57                 | -20.245.073,00                  | 39.339.518,33            |
| 2017 | 39.339.518,33              | 1.966.975,92                 | -5.767.230,00                   | 33.572.288,33            |
| 2018 | 33.572.288,33              | 1.678.614,42                 | -4.122.915,00                   | 29.449.373,33            |
| 2019 | 29.449.373,33              | 1.472.468,67                 | -129.090,00                     | 29.320.283,33            |
| 2020 | 29.320.283,33              | 1.466.014,17                 | 453.200,00                      | 29.320.283,33            |
| 2021 | 29.320.283,33              | 1.466.014,17                 | 995.300,00                      | 29.320.283,33            |
| 2022 | 29.320.283,33              | 1.466.014,17                 | 1.568.000,00                    | 29.320.283,33            |
| 2023 | 29.320.283,33              | 1.466.014,17                 | 2.261.600,00                    | 29.320.283,33            |
| 2024 | 29.320.283,33              | 1.466.014,17                 | 3.025.800,00                    | 29.320.283,33            |
| 2025 | 29.320.283,33              | 1.466.014,17                 | 4.100.000,00                    | 29.320.283,33            |

Das Ergebnis/die geplante Entnahme 2014 entspricht dem Wert laut Plan abzüglich rund 128 TEUR, die voraussichtlich aus dem Überschuss 2013 in der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen.

Ab 2020 würde mit den rechnerisch ermittelten Überschüssen die Ausgleichsrücklage aufgefüllt werden können.

## **8. Entwicklung des Finanzplans und der Liquiditätskredite im Zeitraum 2016-2025**

Der Finanzplan und damit korrespondierend der Stand der Liquiditätskredite entwickelt sich im Finanzplanungszeitraum (2016-2019) und für den Zeitraum des Haushaltssicherungskonzepts (bis 2025 einschließlich) wie folgt:

| Jahr | Stand zu Jahresbeginn in € | Saldo Verwaltungstätigkeit in € | Saldo Investitionstätigkeit in € | Saldo Finanzierungstätigkeit in € | Stand zu Jahresende in € |
|------|----------------------------|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| 2016 | 46.060.000,00              | -12.160.553,00                  | -12.586.570,00                   | 3.301.030,00                      | 67.506.093,00            |
| 2017 | 67.506.093,00              | 2.814.360,00                    | -6.393.660,00                    | -3.611.280,00                     | 74.696.673,00            |
| 2018 | 74.696.673,00              | 4.467.975,00                    | -3.462.100,00                    | -5.769.140,00                     | 79.459.938,00            |
| 2019 | 79.459.938,00              | 8.466.630,00                    | -878.400,00                      | -8.246.740,00                     | 80.118.448,00            |
| 2020 | 80.118.448,00              | 9.018.800,00                    | -6.628.400,00                    | -2.325.600,00                     | 80.053.648,00            |
| 2021 | 80.053.648,00              | 9.531.400,00                    | -8.378.400,00                    | -169.600,00                       | 79.070.248,00            |
| 2022 | 79.070.248,00              | 10.075.700,00                   | -8.378.400,00                    | -181.600,00                       | 77.554.548,00            |
| 2023 | 77.554.548,00              | 10.742.100,00                   | -8.378.400,00                    | -11.600,00                        | 75.202.448,00            |
| 2024 | 75.202.448,00              | 11.480.000,00                   | -8.378.400,00                    | 109.400,00                        | 71.991.448,00            |
| 2025 | 71.991.448,00              | 12.528.800,00                   | -878.400,00                      | -6.071.600,00                     | 66.412.648,00            |

## **9. Entwicklung der Investitionskredite im Zeitraum 2016-2025**

Der Stand der Investitionskredite entwickelt sich im Finanzplanungszeitraum (2016-2019) und für den Zeitraum des Haushaltssicherungskonzepts (bis 2025 einschließlich) wie folgt:

| <b>Jahr</b> | <b>Stand zu Jahresbeginn in €</b> | <b>Neuaufnahme in €</b> | <b>ordentliche Tilgung in €</b> | <b>Stand zu Jahresende in €</b> |
|-------------|-----------------------------------|-------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| <b>2016</b> | 87.037.233,35                     | 12.586.570,00           | 9.206.000,00                    | 90.417.803,35                   |
| <b>2017</b> | 90.417.803,35                     | 6.393.660,00            | 9.924.000,00                    | 86.887.463,35                   |
| <b>2018</b> | 86.887.463,35                     | 3.462.100,00            | 9.145.000,00                    | 81.204.563,35                   |
| <b>2019</b> | 81.204.563,35                     | 882.400,00              | 9.039.000,00                    | 73.047.963,35                   |
| <b>2020</b> | 73.047.963,35                     | 6.628.400,00            | 8.702.000,00                    | 70.974.363,35                   |
| <b>2021</b> | 70.974.363,35                     | 8.378.400,00            | 8.874.000,00                    | 70.478.763,35                   |
| <b>2022</b> | 70.478.763,35                     | 8.378.400,00            | 9.156.000,00                    | 69.701.163,35                   |
| <b>2023</b> | 69.701.163,35                     | 8.378.400,00            | 9.398.000,00                    | 68.681.563,35                   |
| <b>2024</b> | 68.681.563,35                     | 8.378.400,00            | 8.329.000,00                    | 68.730.963,35                   |
| <b>2025</b> | 68.730.963,35                     | 878.400,00              | 8.373.000,00                    | 61.236.363,35                   |

## **10. Ausblick auf die künftigen Jahre**

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zwingt dazu, an der grundsätzlichen Finanzpolitik Änderungen vorzunehmen. Die Hinweise auf die Erforderlichkeit einer grundlegenden kommunalen Finanzreform und auf kommunale Leistungsgesetze ohne angemessene Finanzausstattung sind zutreffend, entbinden aber nicht von der Pflicht, die zur Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzept erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Als solches ist der Beschluss der Hebesatzsatzung durch den Rat der Kolpingstadt Kerpen für das Jahr 2016 mit dem dort enthaltenen Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 600 v.H. einzuordnen. Dieser Hebesatz war bereits 2015 im Haushaltssicherungskonzept vorgesehen gewesen.

Bei Steigerung der Einnahmen und konsequenter Ausgabendisziplin ist es – mit gewissen Risiken – durchaus darstellbar, dass die Kolpingstadt Kerpen im 10-Jahres-Zeitraum bis 2025 wieder besser aufgestellt sein wird. Rein rechnerisch kann ein positives Ergebnis ab 2020 dargestellt werden.

Es darf nicht verschwiegen werden, dass selbst bei vorsichtiger und vorausschauender Planung auch dieser Haushaltsplan im Finanzplanungszeitraum mit einigen Risiken behaftet ist.

Um nur einige zu nennen:

Wie entwickelt sich die Konjunktur allgemein und für die Kerpener Unternehmen? Wie stabil sind die Gewerbesteuererträge?

Bleiben die anteiligen Umsatz- und Einkommensteueranteile so stabil wachsend wie in den Orientierungsdaten prognostiziert?

Wird der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern neu geordnet oder auch die kommunale Finanzausstattung generell einer Änderung unterzogen und mit welchen Konsequenzen für Kerpen?

Kommen Bund und Land ihren Finanzierungszusagen insbesondere hinsichtlich der Kosten der Flüchtlingsunterbringung und –betreuung nach?

Welche Auswirkungen haben die Flüchtlingszahlen auf die Größenordnung der vorzuhaltenden Bildungsinfrastruktur, auf KiTas und Schulen? Welche Investitionen werden in dieser Hinsicht in Kerpen erforderlich? Gelingt es, hierfür Fördermittel zu gewinnen?

Verharren die Zinssätze länger auf dem historischen Tief oder steigen sie an und – wenn ja – in welchem Maße?

Werden die Stadtwerke das Erfolgsmodell, welches man sich verspricht, insbesondere mit den gedachten Entlastungen für den städtischen Haushalt?

Es gibt folglich einige Entwicklungen, die teilweise oder völlig außerhalb der Beeinflussungsmöglichkeit Kerpener Politik liegen, aber sehr wohl den Haushalt massiv beeinflussen können. Man muss konstatieren, dass die nicht beeinflussbaren Eckdaten für Kerpen sich auch ungünstiger darstellen könnten als derzeit und sich demnach auch ungünstiger entwickeln könnten. Umso wichtiger ist es, die eigenen Entscheidungen und Einflussmöglichkeiten mit sehr viel Augenmaß zu treffen und zu nutzen.

Es kann nur dann auf die unpopulären Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung verzichtet werden, wenn Maßnahmen über die im Haushaltssicherungskonzept dargestellten und bezifferten Beiträge hinaus ermittelt und umgesetzt werden.

Zusätzliche Maßnahmen sollten nur dann in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn sie entweder pflichtig sind oder sich längstens mittelfristig als rentabel darstellen lassen.